

8. 1. Besteht eine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers bei der Pfändung auch gegenüber demjenigen, der dem Vollstreckungsgläubiger für den Eingang der Schuld haftet?

2. Gilt das Aufrechnungsverbot des § 55 Nr. 1 R.D. auch zu Gunsten eines Rechtsnachfolgers des Konkursverwalters?

BGB. § 839. RVerf. Art. 131.

V. Zivilsenat. Urf. v. 18. Februar 1933 i. S. 1. Preuß. Staat (Bekl.), 2. Br. (Nebeninterb.) tv. Be. (Rl.). V 380/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Nebenintervenient führte als Obergerichtsvollzieher Aufträge des Klägers und der Ger Kreditanstalt zur Zwangsvollstreckung wegen ihrer Forderungen gegen den Kaufmann K. durch eine Warenpfändung aus, versteigerte die gepfändeten Waren, nachdem der Schuldner in Konkurs geraten war, und lieferte den Erlös an seine Auftraggeber ab. Die Ehefrau des Schuldners, welcher der Konkursverwalter gegen 10 RM. den Anspruch auf Rückgewähr des Beigetriebenen übertragen hatte, verlangte die Erstattung von den Gläubigern mit der Behauptung, die Pfändung sei, weil nicht kenntlich gemacht, ungültig gewesen. Sie erwirkte zunächst ein Urteil über 600 RM., welche ihr der jetzige Beklagte, dem der Streit verkündet worden war, zahlte. Den Rest zahlte ihr die Kreditanstalt freiwillig. Der Kläger, welcher der Kreditanstalt für deren Forderung haftete, ersetzte ihr den gezahlten Betrag und klagte ihn, zugleich auf Grund einer Wirtretung ihres Rückgriffsanspruchs, gegen den verklagten Preussischen Staat ein. Dieser hat, soweit er verurteilt worden ist, Revision eingelegt und damit Erfolg gehabt, bis auf den Betrag von 10,83 RM. nebst Zinsen, in welcher Höhe die Revision zurückgewiesen wurde.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht kommt zwar ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis, daß der Nebenintervenient die Pfändung vom 8. September 1924 teilweise ungültig vorgenommen und dadurch schuldhaft die Amtspflicht verletzt hat, die ihm den Auftraggebern gegenüber

oblag. Es übersteht aber folgende Rechtsgründe, an denen die Klage größtenteils scheitert.

1. Nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., Art. 131 RVerf. ist der Staat für die Folgen der fahrlässigen Verletzung einer Amtspflicht nur dann verantwortlich, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Der Kläger trägt nun selbst vor, er habe der C. er Kreditanstalt gegenüber kraft Vertrages und kraft Wechselrechts für den Verlust eintreten müssen, den sie durch die Nichterfüllung des Schuldners K. und die notwendig gewordene Rückzahlung des beigetriebenen Betrages erlitten habe; er habe ihr den Verlust auch gegen Abtretung ihres Rückgriffsanspruchs an den Beklagten ersetzt. Danach hat aber die Kreditanstalt den Beklagten gar nicht haftbar machen können; ihre Abtretung, auf die sich der Kläger beruft, ist gegenstandslos (vgl. Urteil des III. Zivilsenats vom 15. November 1932 in RGZ. Bd. 138 S. 209).

2. Der Kläger hatte einen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Gerichtsvollzieher auf sorgfältige Vornahme der Zwangsvollstreckung, weil diese auch der Ausführung seines Auftrags zur Einziehung der ihm gegen den Schuldner zustehenden vollstreckbaren Forderung diene. Aber da dem Gerichtsvollzieher diese Amtspflicht gegenüber dem Kläger nur für dessen vollstreckbare Forderung oblag, so zog die Verletzung der Amtspflicht die Haftung auch nur hinsichtlich dieser Forderung nach sich. Daß der Gerichtsvollzieher durch dieselbe Amtshandlung zugleich den Auftrag eines anderen Gläubigers, der Kreditanstalt, wegen einer dieser Gläubigerin zustehenden Forderung ausführte, und daß der Kläger zufällig dieser Gläubigerin für den Eingang ihrer Forderung haftete, das sind keine Umstände, die einen entsprechenden (adäquaten) Zusammenhang begründen zwischen der Verletzung der Amtspflicht, die dem Gerichtsvollzieher aus dem Auftrag des Klägers gegen diesen oblag, und dem Verlust des Klägers aus seiner Rückgriffshaftung gegenüber dem anderen Auftraggeber.

Insofern wäre die Haftung des Beklagten gegenüber dem Kläger nur dann zu bejahen, wenn man annehmen dürfte, daß der Gerichtsvollzieher auf Grund des ihm von der Kreditanstalt erteilten Auftrags zur Beitreibung ihrer Forderung eine Amtspflicht auch gegenüber den Personen hatte, die, wie der Kläger, einen Rückgriff des Auftraggebers zu befürchten hatten. Die Frage, wem gegenüber

die Pflicht des Beamten besteht, ist in jedem einzelnen Fall nach der besonderen Natur des Dienstgeschäfts zu beurteilen, nicht nach hinzutretenden äußerlichen Umständen (RGZ. Bd. 58 S. 298). Es kommt auf den Zweck der Amtstätigkeit an, auf die Interessen, denen sie dienen soll (RGZ. Bd. 78 S. 244). Der Vollstreckungsbeamte hat nun allerdings Pflichten nicht nur gegenüber dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber anderen Personen, deren Schutz das Gesetz bezweckt. Deshalb ist seine Haftung gegenüber dem Schuldner, dem Eigentümer der Pfandstücke und dem Bieter in der Zwangsversteigerung anerkannt worden (RGZ. Bd. 129 S. 23; JW. 1931 S. 2427 Nr. 1). Der Umstand allein aber, daß jemand dem Auftraggeber kraft Rechtsgeschäfts verpflichtet ist, im Fall der Nichterfüllung der zu vollstreckenden Schuld einzutreten, bringt ihn nicht in Beziehungen zu der Amtstätigkeit des Vollstreckungsbeamten. Dieser hat keine Gelegenheit, solche Rechtsbeziehungen festzustellen, und, wenn er sie erfährt, keine rechtliche Möglichkeit oder gar Pflicht, sie bei seinen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ebensowenig ist der Rückgriffsschuldner befugt, etwa durch Vorstellungen beim Vollstreckungsgericht gemäß § 766 ZPO. das Verfahren des Beamten zu beeinflussen. Er bleibt vielmehr ganz davon abhängig, was der Vollstreckungsgläubiger tut. Daß die Zwangsvollstreckung, wenn sie zur Befriedigung des Auftraggebers führt, die Möglichkeit seines Rückgriffs gegen sonst haftbare Dritte ausschließt, reicht nicht aus, um für diese ein Recht gegen den Vollstreckungsbeamten auf gehörige Ausführung des Auftrags zu begründen. In dem erwähnten Urteil des III. Zivilsenats vom 15. November 1932 ist gleichfalls die Frage verneint worden, ob eine Kreditversicherungsanstalt, welche dem Gläubiger für den Eingang der beizutreibenden Forderung haftet, als Dritte im Sinne des § 839 BGB. anzusehen ist, die beim Verschulden des Vollstreckungsbeamten den Staat in Anspruch nehmen kann.

II. Die Revision wiederholt den Einwand, die Gläubiger hätten gegen ihre Verpflichtung zur Erstattung des Versteigerungserlöses mit ihren mangels einer gültigen Pfändung nicht erloschenen Forderungen aufrechnen dürfen. Hierzu führt der Beklagte in erster Linie aus, der Fall des § 55 Nr. 1 RD. liege deshalb nicht vor, weil die Gläubiger nicht erst durch die Versteigerung etwas zur Masse schuldig geworden seien; bedingt habe diese Verpflichtung vielmehr schon

vom Augenblick der Pfändung an bestanden, nur in Abhängigkeit von der ungewissen Höhe des Versteigerungserlöses. Diese Ansicht hat das Berufungsgericht mit Recht abgelehnt. Die formell und sachlich unwirksame Pfändung war keine geeignete Grundlage für eine Versteigerung und legte damit keinen Rechtsgrund für den Anspruch auf Erstattung des Versteigerungserlöses. Den Eingriff in die nummehr der Konkursmasse zustehenden Rechte des Schuldners enthielt vielmehr erst die Versteigerung selbst, eben weil diese Rechte von der Pfändung unberührt geblieben waren.

Der Beklagte meint weiter, das Aufrechnungsverbot des § 55 Nr. 1 R.D. gelte nur für das Konkursverfahren; es solle verhüten, daß ein Gläubiger vor den anderen bevorzugt werde, und dieser Nachteil könne nicht mehr eintreten, wenn die Forderung aus der Masse ausgeschieden worden sei. Auch dem ist das Berufungsgericht nicht beigetreten. Es nimmt unter Hinweis auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg (OLGspr. Bd. 21 S. 174) an: die Einziehung der Forderung durch den Rechtsnachfolger des Konkursverwalters, dem letzterer die Außenstände verkauft habe, um sie durch Einziehung des Kaufpreises zu verwerten, erfolge im Sinne des § 55 R.D. ebenso im Konkursverfahren, wie wenn der Verwalter selbst die Forderung beitreibe; sonst sei dem Konkursverwalter die Verwertung unmöglich. Darin ist dem Berufungsgericht grundsätzlich zu folgen. Allerdings gibt es keinen Rechtsatz, wonach die Aufrechnung, die einem Schuldner gegen einen Gläubiger gesetzlich versagt wird, auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Gläubigers unstatthaft sein müßte. Das läßt sich insbesondere nicht aus § 406 BGB. herleiten, den Jaeger 5. Aufl. Bd. 1 S. 809 Anm. 3 zu § 55 R.D. hierzu erwähnt. § 406 BGB. stellt nur fest, daß der Schuldner durch die Übertragung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs nicht die Befugnis zur Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Veräußerer verliert. Beim gesetzlichen Ausschluß der Aufrechnung kommt es vielmehr auf den Inhalt des Gesetzes an, zu dessen Bestimmung nötigenfalls auf den Gesetzeszweck zurückzugehen ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat nun schon früher anerkannt, daß § 55 R.D., der die Aufrechnung „im Konkursverfahren“ unter bestimmten Voraussetzungen für unzulässig erklärt, nicht wörtlich zu verstehen ist. In Fällen des § 55 Nr. 3 wurde mit Bezug auf Aufrechnungserklärungen, die vor der Eröffnung des

Konkurses abgegeben waren, ausgeführt: der Gesetzgeber ziele nicht auf einen zeitlichen Ausschluß der Aufrechnungserklärungen während des Konkursverfahrens ab, sondern auf einen Ausschluß der Wirkung der Aufrechnung im Verhältnis des Gläubigers zur Konkursmasse, auf einen Ausschluß der Wirkung der Aufrechnungserklärung für die Dauer des Konkursverfahrens (RdZ. Bd. 85 S. 40; LZ. 1914 Sp. 1910). Der Zweck des Gesetzes nötigt dazu, auch beim Vorliegen eines der anderen darin geordneten Tatbestände der Aufrechnung die Wirkung zum Nachteil der Konkursmasse zu versagen, gleichviel, ob die Aufrechnungserklärung erst nach dem Abschluß des Konkursverfahrens abgegeben wird und daher nur mittelbar gegen die Konkursgläubiger wirken kann. Dieser Rechtsgebante macht die Aufrechnung auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Verwalters unzulässig, dem er die in seiner Hand durch § 55 R.D. gegen die Aufrechnung geschützte Forderung in Ausführung seiner durch § 117 R.D. begründeten Pflicht zur Verwertung der Masse übertragen hat. Undernfalls wären die Konkursgläubiger darauf beschränkt, eine bestrittene Forderung, der eine Gegenforderung der gesetzlich gekennzeichneten Art gegenübersteht, durch den Verwalter einzuziehen, obgleich ihnen das wegen der Notwendigkeit, Kosten aufzuwenden, und wegen der damit verbundenen Verzögerung nachteilig sein, ja die Verwertung unmöglich machen kann.

Der Beklagte hatte nun aber in diesem Zusammenhang auch ausgeführt: die Aufrechnung sei jedenfalls unter Umständen der vorliegenden Art zulässig, weil die Forderung nicht für die Masse ordnungsmäßig verwertet, sondern ohne einen nennenswerten Vorteil für die Konkursgläubiger wirtschaftlich dem Gemeinschuldner übertragen worden sei. Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Vorbringen zwar insofern befaßt, als es den Einwand des Scheingeschäfts zurückweist und die Höhe des Kaufpreises bei der Ungewißheit des Forderungsbestandes nicht bemängeln zu können glaubt. Es geht aber nicht auf das Bedenken des Beklagten ein, ob die Rechtsfolgen des § 55 R.D. auch zu Gunsten eines Erwerbers eintreten, welcher der Masse nur ein sehr geringfügiges Entgelt gewährt und wirtschaftlich für den Gemeinschuldner erwirbt. Dem ersten Umstand vermag der Senat keine maßgebliche Bedeutung für die Anwendung des Gesetzes beizumessen. Kommt für die Masse eine Forderung in Betracht, die zu ungewiß erscheint, um auf Kosten

der Konkursgläubiger im Rechtsweg verfolgt zu werden, so bleibt dem Verwalter vielfach nichts übrig, als sie dem Gemeinschuldner freizugeben. Zuvor wird er versuchen, sie zu verkaufen oder sonst entgeltlich zu verwerten, und er kann dann, eben weil die Forderung keinen anderen Wert für die Masse hat, unter Umständen veranlaßt sein, sie um jeden Preis loszuschlagen. Solange feststeht, daß es sich dabei nicht um eine dem Konkurszweck widerstrebende Schenkung, sondern um eine ernsthafte Verwertung der Masse handelt, fehlt es an einem Rechtsgrund, den Erwerb nur deshalb, weil die Gegenleistung ganz gering, die Verwertung also wenig lohnend war, von der Anwendung des § 55 R.D. auszuschließen. Die Unterscheidung der Fälle unter einem derartigen Gesichtspunkt würde auch kaum durchführbar sein. Anders liegt die Sache hingegen, wenn das Recht dem Gemeinschuldner überlassen wird. Denn die Einschränkung der Aufrechnung gilt nach dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes gerade nicht im Verhältnis zwischen dem Gemeinschuldner und dem einzelnen Gläubiger, der zugleich sein Schuldner ist. Dem Gemeinschuldner kann auch nicht erlaubt sein, sich diese im Interesse der Gläubigergesamtheit für den Konkurs eingeführte Begünstigung auf dem Wege zu verschaffen, daß er zwischen sich und den Konkursverwalter einen Dritten einschleibt. Hat also die Frau des Gemeinschuldners hier die Forderung nur in seinem Auftrag erworben, wenngleich entgeltlich, so durfte sie sich gegen die Aufrechnung des Konkursgläubigers, gegen den sie ging, ebensowenig auf den § 55 R.D. berufen wie der Gemeinschuldner selbst. Träfe die Behauptung des Beklagten in diesem Punkt zu, so hätten die Gläubiger also die Erstattung des Versteigerungserlöses, als die Frau des Gemeinschuldners ihn fordernte, dadurch abwenden können, daß sie gegen den Gemeinschuldner mit ihren Forderungen aufrechneten, welche durch die Ablieferung des Steigpreises noch nicht förmlich getilgt worden waren.

Democh braucht die Behauptung des Beklagten, die der Kläger bestreitet, nicht auf ihre Richtigkeit geprüft zu werden. Denn sie ist nicht geeignet, den entsprechenden Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und der an die Frau des Gemeinschuldners geleisteten Zahlung auszuschließen. Ohne die Pflichtverletzung wäre es zu dieser Zahlung nicht gekommen. Daß sie aber durch Aufrechnung abgewendet werden konnte, lag wegen der

sonst angenommenen Unzulässigkeit der Aufrechnung gegenüber dem Rechtsnachfolger des Konkursverwalters fern. Zudem hatte der Beklagte nach der Beurteilung der Gläubiger im Vorprozesse wegen der Teilforderung von 600 RM. keine Veranlassung genommen, die Rechtsverteidigung gegen das Urteil des Landgerichts fortzusetzen, sondern den Betrag gezahlt.

Die Beurteilung ist hiernach insoweit begründet, als sie den 10,83 RM. betragenden Erlösanteil betrifft, der auf die ursprüngliche Forderung des Klägers entfällt, während die Klage in Höhe des Erlösanteils der Kreditanstalt aus den zu I dargelegten Gründen abgewiesen werden muß.